

**Rechtsverordnung der Gemeinde Fichtenau
über die Benutzung des Storchenweiher
vom 03.07.2017**

Aufgrund von § 21 Abs. 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 03.12.2013 (GBl. S. 389) wird mit Zustimmung des Gemeinderats am 29.05.2017 verordnet:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Rechtsverordnung gilt für den Uferbereich des Storchenweiher auf der Gemarkung Lautenbach.
- (2) Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke (auch Teilflächen) der Gemarkung Lautenbach: Flst. Nr. 696, 697, 725, 727, 730, 731, 732, 733, 734, 738, 1607.
- (3) Die Grenzen des Storchenweiher und dessen Umgebung sind in einer Karte im Maßstab 1:5000 markiert. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Karte ist beim Bürgermeisteramt Fichtenau niedergelegt und kann dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

**§ 2
Regelung des Gemeingebrauchs**

- (1) Der Gemeingebrauch hinsichtlich des Badens und des Aufenthalts am Seeuferbereich wird beschränkt auf die Zeit von morgens 5:00 Uhr bis abends 22:30 Uhr.
- (2) Das Befahren des Storchenweiher ist nur mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (z.B. Ruder, Tret- und Paddelbooten) zulässig. Das Befahren mit Segelbooten ist nicht zulässig.

**§ 3
Baden**

- (1) Das Baden im Storchenweiher geschieht auf eigene Gefahr.

**§ 4
Angeln**

- (1) Das Angeln am Storchenweiher ist nur mit einer gültigen Angelkarte (Erlaubnisschein), die von der Gemeinde Fichtenau ausgegeben wird, erlaubt.
- (2) Pro Angler dürfen gleichzeitig höchstens zwei Angelgeräte verwendet werden. Die Angelgeräte müssen ständig beaufsichtigt werden. Das Anfüttern ist verboten.
- (3) Das Angeln ist nur eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang und nur in den ausgewiesenen Bereichen gestattet. Unabhängig von Satz 1 ist Angeln von 22:30 Uhr bis 5:00 Uhr nicht zulässig. In der Zeit vom 1. Juni bis 31. August ist das Angeln untersagt.

§ 5

Fütterungsverbot für Wasservögel

- (1) Wasservögel dürfen im Geltungsbereich nach § 1 nicht gefüttert werden.
- (2) Wasservögel im Sinne dieser Verordnung sind Enten, Schwäne und Wildgänse, soweit sie nicht als Nutztiere gehalten werden.

§ 6

Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich nach § 1 sind folgende Handlungen untersagt:
 1. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen
 2. Das Fahren mit motorisierten und bespannten Fahrzeugen außerhalb gekennzeichnete Wege
 3. Das Waschen von Kraftfahrzeugen
 4. Das Abbrennen von Lagerfeuern außerhalb der dafür besonders gekennzeichneten Feuerstellen
 5. Das Laufenlassen von unangeleinten Hunden und das Mitnehmen von Hunden in die Sandbereiche
 6. Das Baden von Tieren
 7. Das Reiten
 8. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 9. Das Baden oder der Aufenthalt im Seeuferbereich von abends 22:30 Uhr bis morgens 5:00 Uhr. Dies gilt nicht für den Zeltplatz, sofern eine gesonderte gemeindliche Genehmigung vorliegt.
 10. Das Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten ohne Genehmigung
 11. Das Beschädigen, Beschriften, Bekleben, Bemalen oder Entfernen von Bänken, Schildern, Hinweisen, Einfriedungen und anderen Einrichtungen
 12. Das Wegwerfen von Abfall
 13. Das Betreiben von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern und Tonwiedergabegeräten sowie das Spielen mit Musikinstrumenten, so dass andere Besucher gestört werden, oder das Erzeugen von störendem Lärm auf andere Weise
 14. Der Betrieb von motorbetriebenen Flug-, Schiff- und Automodellen
 15. Das Verunreinigen, Verändern oder Aufgraben von Wegen und Rasenflächen
 16. Das Entfernen von Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steinen
 17. Das Füttern von Wasservögeln
 18. Das Angeln außerhalb der ausgewiesenen Bereiche und der genannten Zeiten.

§ 7

Ausnahmen

Entsteht für die Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 8

Gemeindliche Vollzugsbedienstete

- (1) Die Gemeinde kann gemeindliche Vollzugsbedienstete (Gemeindebeauftragte) bestellen (§ 80 Polizeigesetz und § 31 Polizeigesetz-Durchführungsverordnung).

Diese werden mit einem Ausweis ausgestattet.

- (2) Den Gemeindebeauftragten können durch die Ortspolizeibehörde polizeiliche Vollzugsaufgaben beim Vollzug der Rechtsverordnung über die Benutzung des Storchenweiher übertragen werden.
- (3) Die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes bleibt unberührt. Die Ortspolizeibehörde unterrichtet die zuständige Dienststelle des Polizeivollzugsdienstes über den Umfang der Aufgabenwahrnehmung.
- (4) Der/ Die Gemeindebeauftragte ist insbesondere berechtigt und befugt, die Einhaltung der in der Rechtsverordnung über die Benutzung des Storchenweiher festgelegten Regelungen zu überwachen, auf Verstöße hinzuweisen und Anweisungen zu erteilen.
- (5) Bei Nichtbefolgung der Anweisungen und bei wiederholten Verfehlungen kann die Gemeinde über die Ahnung nach § 8 dieser Rechtsverordnung oder in den geltenden Gesetzen und Vorschriften hinausgehend ein Aufenthaltsverbot aussprechen.

§ 9 Heilungsvorschrift

Auf § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Heilungsvorschrift) wird hingewiesen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 126 Abs. 1 Ziffer 18 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 2 den Storchenweiher mit Fahrzeugen befährt, die nicht zugelassen sind;
 2. entgegen § 4 Abs. 1 ohne gültige Angelkarte (Erlaubnisschein) angelt;
 3. entgegen § 4 Abs. 2 mehr als zwei Angelgeräte verwendet, diese nicht ständig beaufsichtigt oder Fische anfüttert;
 4. entgegen § 4 Abs. 3 außerhalb der genannten Zeiten angelt;
 5. entgegen § 6 Abs. 1 Ziffer 1 Kraftfahrzeuge außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen abstellt;
 6. entgegen § 6 Abs. 1 Ziffer 2 mit motorisierten und bespannten Fahrzeugen außerhalb gekennzeichnete Wege fährt;
 7. entgegen § 6 Abs. 1 Ziffer 3 Kraftfahrzeuge wäscht;
 8. entgegen § 6 Abs. 1 Ziffer 4 Lagerfeuer außerhalb der dafür besonders gekennzeichneten Feuerstellen abbrennt;
 9. entgegen § 6 Abs. 1 Ziffer 5 Hunde unangeleint laufen lässt und Hunde in die Sandbereiche mitnimmt;
 10. entgegen § 6 Abs. 1 Ziffer 6 Tiere badet;
 11. entgegen § 6 Abs. 1 Ziffer 7 reitet;
 12. entgegen § 6 Abs. 1 Ziffer 8 mit wassergefährdenden Stoffen umgeht;
 13. entgegen § 6 Abs. 1 Ziffer 9 in der Zeit von 22:30 Uhr bis 5:00 Uhr badet oder sich im Seeuferbereich aufhält, ohne dass hierfür eine gesonderte Genehmigung der Gemeinde vorliegt;

14. entgegen § 6 Abs. 1 Ziffer 10 Wohnwagen und Wohnmobile aufstellt oder ohne Genehmigung zeltet;
15. entgegen § 6 Abs. 1 Ziffer 11 Bänke, Schilder, Hinweise, Einfriedungen, andere Einrichtungen beschädigt, beschriftet, beklebt, bemalt oder entfernt;
16. entgegen § 6 Abs. 1 Ziffer 12 Abfall wegwirft.
17. entgegen § 6 Abs. 1 Ziffer 13 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher und Tonwiedergabegeräte sowie mit Musikinstrumenten spielt, so dass andere Besucher gestört werden, oder auf andere Weise störenden Lärm erzeugt;
18. entgegen § 6 Abs. 1 Ziffer 14 motorbetriebene Flug-, Schiff- und Automodelle betreibt;
19. entgegen § 6 Abs. 1 Ziffer 15 Wege und Rasenflächen verunreinigt, verändert oder aufgräbt;
20. entgegen § 6 Abs. 1 Ziffer 16 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt;
21. entgegen § 6 Abs. 1 Ziffer 17 Wasservögel füttert;
22. entgegen § 6 Abs. 1 Ziffer 18 außerhalb der ausgewiesenen Bereiche und Zeiten angelt.

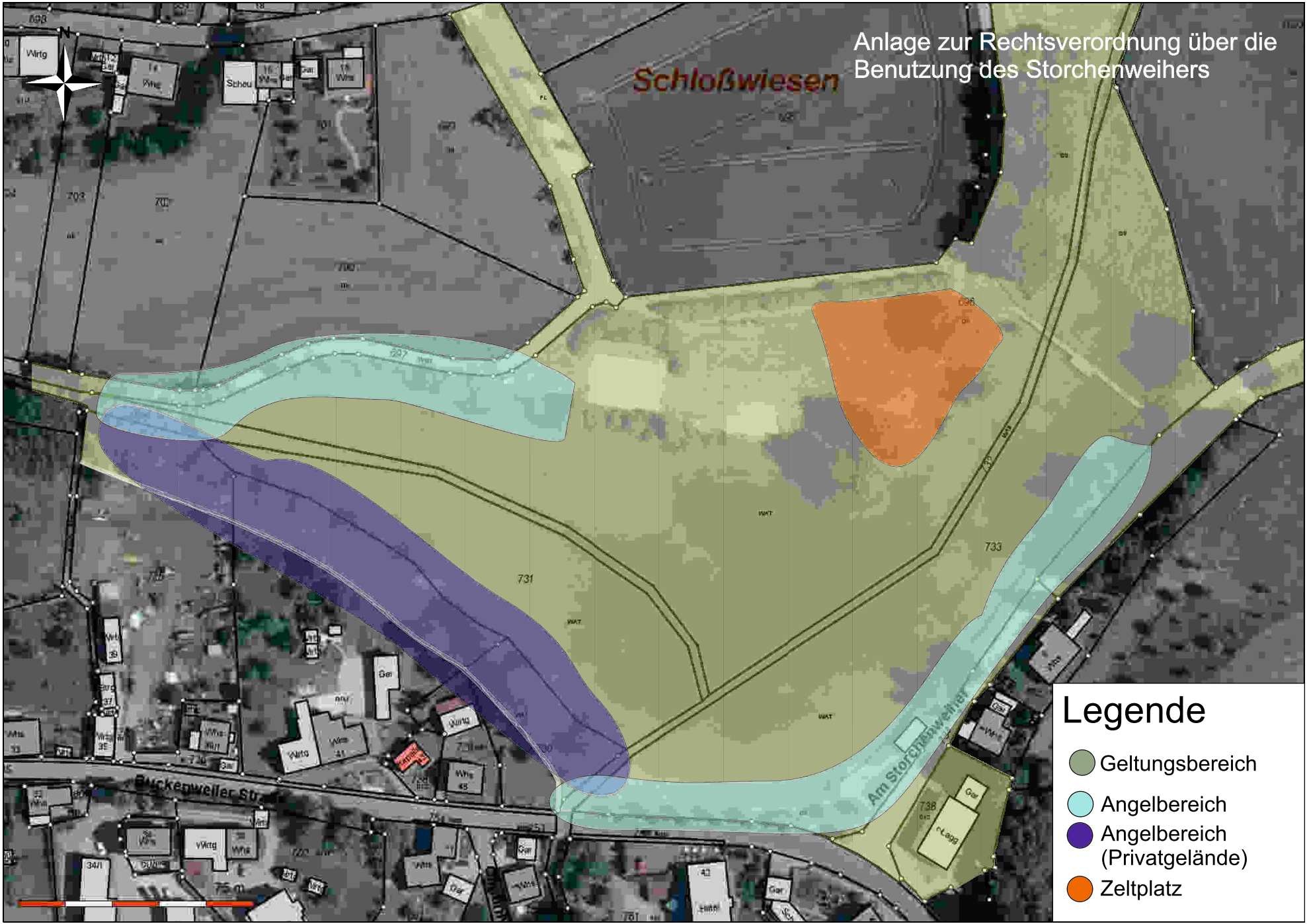
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach § 126 Abs. 2 WG von bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 3. Juni 2017 in Kraft.

Anlage zur Rechtsverordnung über die Benutzung des Storchenweihers

Schloßwiesen



- ### Legende
- Geltungsbereich
 - Angelbereich
 - Angelbereich (Privatgelände)
 - Zeltplatz